

6. weitere Unterlagen, soweit das die zuständigen Organe des Vertragsstaates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, für notwendig erachten;
7. die Übersetzung des Ersuchens und der beigefügten Unterlagen.

(2) Das Ministerium der Justiz des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, kann erforderlichenfalls um Übermittlung ergänzender Unterlagen oder Angaben ersuchen.

Artikel 64

In Sachen der Übergabe von Verurteilten zum Vollzug einer Freiheitsstrafe verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 65

Das Ministerium der Justiz des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, teilt in möglichst kurzer Zeit dem Ministerium der Justiz des anderen Vertragsstaates seine Zustimmung oder Ablehnung zur Übernahme des Verurteilten nach den Bestimmungen dieses Vertrages mit.

Artikel 66

Wird dem Ersuchen um Übergabe zugestimmt, vereinbaren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten unverzüglich Ort, Zeitpunkt und Verfahrensweise der Übergabe des Verurteilten.

Artikel 67

(1) Die gegen den Verurteilten ausgesprochene Strafe wird auf der Grundlage des Urteils des Gerichts des Vertragsstaates vollzogen, in dem er verurteilt wurde.

(2) Das zuständige Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, trifft auf der Grundlage des ergangenen Urteils eine Entscheidung über seine Durchsetzung.

(3) Liegt die im Urteil ausgesprochene Höhe der Strafe im Strafraumen der Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, bestimmt das zuständige Organ dieses Vertragsstaates die gleiche Dauer der Strafe.

(4) Überschreitet die im Urteil ausgesprochene Strafe das in den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, vorgesehene Höchstmaß der Freiheitsstrafe für die betreffende Straftat, legt das zuständige Organ die in den Gesetzen dieses Vertragsstaates vorgesehene Höchstdauer der Freiheitsstrafe fest.

(5) Falls nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, für die betreffende Straftat eine andere Strafe als die im Urteil ausgesprochene Freiheitsstrafe vorgesehen ist, legt das zuständige Organ nach den Gesetzen seines Staates eine Strafe fest, die der im Urteil ausgesprochenen weitestgehend entspricht.

(6) Auf die Strafdauer wird der Teil der Freiheitsstrafe angerechnet, der in dem Vertragsstaat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, vollzogen wurde; dies wird auch berücksichtigt, wenn bei der Entscheidung über die Durchsetzung des Urteils eine andere Strafe festgelegt wurde, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden ist.

(7) Eine im Urteil ausgesprochene und noch nicht verwirklichte Zusatzstrafe wird vollstreckt, wenn in den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, wegen einer derartigen Handlung eine solche Strafe vorgesehen ist. Die Bestimmungen dieses Artikels sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 68

Für die Person, die zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben wurde, dessen Staatsbürger sie ist, hat die Entscheidung über den Vollzug der Strafe die gleichen Rechtsfolgen der Verurteilung wie für Personen, die in diesem Vertragsstaat wegen einer derartigen Straftat verurteilt wurden.

Artikel 69

(1) Die Verwirklichung der zu vollziehenden Strafe sowie ein vollständiger oder teilweiser Straferlaß erfolgt nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist.

(2) Eine erneute Prüfung des Urteils erfolgt lediglich durch die Gerichte des Vertragsstaates, in dem das Urteil erlassen wurde, nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates.

Artikel 70

Der Vertragsstaat, an den der Verurteilte zum Vollzug der Strafe übergeben wurde, informiert den anderen Vertragsstaat über die nach Artikel 67 getroffene Entscheidung.

Artikel 71

(1) Jeder Vertragsstaat gestattet auf Ersuchen die Durchleitung der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates durch sein Hoheitsgebiet, die zum Vollzug einer Strafe von einem dritten Staat an den Vertragsstaat übergeben werden, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist nach den Bestimmungen dieses Vertrages über die Übergabe von Verurteilten zum Vollzug einer Strafe zu stellen und zu behandeln.

Artikel 72

Für die mit der Übergabe von Verurteilten zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder deren Durchleitung verbundenen Kosten sind die Bestimmungen des Artikels 58 entsprechend anzuwenden.

Teil X

Schlußbestimmungen

Artikel 73

Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages werden auf diplomatischem Wege geklärt.

Artikel 74

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 75

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Brazzaville am 24. Juni 1987 in zwei Originalen, jedes in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Hans-Joachim Heusinger
Stellvertreter des
Vorsitzenden des Ministerrates
und Minister der Justiz

**Für die
Volksrepublik Kongo**

Antoine Ndinga-Oba
Minister für
Auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit